

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Nümbrecht

§ 1

Name. Sitz. Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Nümbrecht".

Er hat seinen Sitz in 51588 Nümbrecht, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Zusatz "e. V." führen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird durch die Unterstützung und Förderung der Grundschule Nümbrecht und deren Einrichtungen in ideeller und materieller Hinsicht verwirklicht.

Hierzu zählen insbesondere die Unterstützung und die Gewährung von Beihilfen für:

- a) die Anschaffung von Geräten, Sammlungen oder sonstigen Dingen, die der Gestaltung des Unterrichts dienen,
- b) die Durchführung von Vorhaben, die der Gestaltung des Schulgebäudes oder des Schulhofes dienen,
- c) die Durchführung von schulischen Veranstaltungen jeglicher Art,
- d) die Förderung von künstlerischen und musischen Tätigkeiten der Schüler,
- e) die Förderung des Schulsportes.
- f) die Förderung des Ganztags-Angebots

Der Verein fördert die Eigeninitiative der Schüler mit ihren Eltern und den Kontakt zwischen ehemaligen Schülern und Schule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§ § 51 ff) der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden. Ehepaare können gemeinschaftlich Mitglied werden, ein Partner ist stellvertretungsberechtigt für den anderen.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Schuljahres erfolgen, er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn satzungswidriges Verhalten oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Beschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes ermittelt wird.

Der Mindestbeitrag beträgt 12 Euro im Jahr, für Schüler und Studenten 6 Euro. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Aufnahme, im Übrigen bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Schuljahres fällig.

Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge ist vertraulich zu behandeln.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt ab dem Schuljahr 2022/23 innerhalb der ersten drei Monate alle zwei Jahre am Sitz des Vereins zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nümbrecht oder durch den Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern (Wiederwahl ist zulässig),
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre.

e) die Beratung über geplante Tätigkeiten und Ausgaben

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Ehepaare, welche gemeinschaftliches Mitglied sind, besitzen eine nicht teilbare Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Besteht dann immer noch Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. hiervon ausgenommen sind die Wahlen zum Vorstand. Auf Antrag sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Satzungsänderungen müssen in der Einladung als separater Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. einem/einer Beisitzer/in
6. dem/der Schulleiter/in der Gemeinschaftsgrundschule Nümbrecht (im Verhinderungsfall dem/der Stellvertreter/in)
7. einem/einer von der Schulpflegschaft gewählten Vertreter/in

Die unter 1 - 5 benannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann durch weitere nicht stimmberechtigte Beisitzer ergänzt/erweitert werden.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder keine Vergütung.

§ 9

Vertretung des Vereins

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten erfolgt in allen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden mit einem weiteren der unter Ziffer 2 - 5 genannten Mitglieder des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einem weiteren der unter Ziffer 3 - 5 **§ 10**

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Namen des

Vorstandes nach innen und nach außen, leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes und setzt deren Tagesordnungen fest.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, davon drei der in § 8 unter 1 - 5 genannten, zugegen sind.

Der Vorstand beschließt Ausgaben im Sinne des §3 der Satzung.

§ 11

Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Verein findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein nicht statt.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes - oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke - fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nümbrecht als Schulträger der Grundschule Nümbrecht mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecke zugunsten der Grundschule Nümbrecht einzusetzen. Falls diese nicht mehr besteht, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Satzungsänderungen zwecks Eintragung in das Vereinsregister

Zu Satzungsänderungen, die durch gesetzliche Vorschriften notwendig oder vom Registergericht für erforderlich erachtet werden, ist der Vorstand ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung berechtigt. Er hat darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

Nümbrecht, 10.9.2022